

# **Betreuungsordnung**

## **für das Betreuungsangebot an der**

### **Grundschule Bad Sobernheim**

#### **§ 1**

##### **Träger und Aufgaben**

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Grundschule Bad Sobernheim für die Schülerinnen und Schüler dieser Grundschule an. Ein Mittagessen ist hierin nicht enthalten.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe, die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Die Betreuungszeiten und Kosten sind aus den Anmeldeformularen zu entnehmen.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 01. August 2014, Amtsblatt S. 224).

Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

Die Schulleitung oder deren Vertretung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt mit der Schulleitung dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

(3) Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuersteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch einen gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

(4) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des Schulelternbeirates der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.

## §2

### Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei dem jeweiligen Träger.

Das Betreuungsjahr beträgt immer ein volles Kalenderjahr, beginnend ab 01.08. bis 31.07. eines Jahres, unabhängig davon, wie die Ferien fallen.

Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung sind das ausgefüllte Anmeldeformular und eine Einzugsermächtigung. Die Beiträge werden regelmäßig zum ersten eines Monats abgebucht. Der Vordruck für die Anmeldung ist jeweils in den letzten Tagen vor den Sommerferien im Sekretariat der Grundschule erhältlich oder kann von der Homepage der Schule heruntergeladen werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot besteht nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Im Einzelnen sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:

1. Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet,
2. Kinder, deren beide Elternteile sich in Berufsausbildung befinden oder ein Elternteil in Berufsausbildung steht und der andere Elternteil berufstätig ist,
3. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind,
4. Geschwisterkinder,
5. sonstige Kinder

(3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Wegzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel
- Änderungen der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten
- längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes

(4) Zahlungsverzug

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

(5)

Die Betreuung stellt eine schulische Veranstaltung dar und somit findet auch bei dem Betreuungsangebot der schulische Ordnungsrahmen Anwendung.

### §3

#### Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Ende der Betreuungszeit; die Kinder werden dann für den Heimweg entlassen.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten. Der Heimweg liegt also in der Verantwortung der Eltern. Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft vorab schriftlich zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.


(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.


Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.


(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend im Sekretariat zu melden.

Erstellt am 23.09.2015

  
.....  
Schulträger Kehl, Bürgermeister

  
.....  
Schulleitung

  
.....  
Schulelternbeirat